

**Satzung  
für den DRK-Landesverband Thüringen**

## Präambel

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu schaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das IKRK wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und in ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr, unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.
- (5) Die Nationalen Gesellschaften bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheiten, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer

von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

## **Vorbemerkung:**

**Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.**

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Landesverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz Thüringen e. V. ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Landesverband Thüringen e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (Bundesverband). Der Landesverband Thüringen ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen.
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nimmt der Landesverband Thüringen e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Landesverband Thüringen e. V. ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligungen, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendkreuz des Landesverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen im Landesverband.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Landesverband Thüringen e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30 Abs. 2) folgende Aufgaben:
  1. Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
  2. Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
  3. Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, und der Bildung,
  4. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
  5. Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  6. Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände
  7. Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
  8. Suchdienst und Familienzusammenführung
  9. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
  
- (2) Der Landesverband Thüringen e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  - b. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarett-schiffen
  - c. Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros
  - d. Vermittlung von Familienschriftwechseln
  
- (3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  1. Veranstaltungen und Publikationen zur Verbreitung der Kenntnis des humanitären Völkerrechts und der Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
  2. ideelle und materielle Hilfen für Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Ausland unter Beachtung des § 6 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und des § 5 dieser Satzung
  3. Betreibung des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung, einschließlich qualifizierten Krankentransports, Wasser- und Bergrettung, Nachsorgedienst, Rettungshundearbeit, sanitäts- und betreuungsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen aller Art sowie den Betrieb der dafür erforderlichen Einrichtungen
  4. inner- und außerverbandliche Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe im Sanitäts- und Betreuungsdienst, im Rettungsdienst sowie in der Kranken- und Altenpflege, einschließlich der Ausbildung in Technik, Sicherheit und Kommunikation

5. Ausbildung und Vorhaltung von Personal und Ausstattung für die Hilfe für Konflikt- und Katastrophopfer im In- und Ausland
  6. Betrieb von ambulanten, teilstationären, stationären und sonstigen Betreuungseinrichtungen und –diensten für alte, behinderte, kranke, sozial benachteiligte oder in Notsituationen befindliche Menschen, einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Besuchs-, Beratungs-, Hauswirtschafts-, Mahlzeiten und Fahrdienste für hilfsbedürftige Personen, insbesondere Behinderte und Kranke
  7. Betrieb von Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
  8. Betrieb von Reha- und Vorsorgeeinrichtungen insbesondere für Mütter und Kinder sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einer Kur
  9. Betreiben eines Kinder- und Jugendverbandes (Jugendrotkreuz) mit Bildungs- und Freizeitangeboten sowie die Förderung des internationalen Kinder- und Jugendaustausches
  10. Betrieb von Beratungs-, Betreuungs- und Förderungsdiensten für Familien, Schwangere, Migranten, Kranke, Schuldner, Obdachlose, Nichtsesshafte, Arbeitslose, Straffällige und andere Menschen in schwierigen Lebenssituationen
  11. Betrieb von Heimen für Migranten, Obdachlose, sozial Benachteiligte und andere Menschen in Notsituationen
  12. Betrieb von Krankenhäusern, Notaufnahmen, Sanitätsstellen und Unfallhilfsstellen
  13. Kurse zur Förderung der Gesundheit und des Sozialverhaltens
  14. Sammeln gebrauchter Kleidung, Möbel, Hausrat und Hilfsmitteln sowie den Betrieb von Kleiderkammern, Möbellagern und Hilfsmittelverleihen für Bedürftige
  15. Mitwirkung bei der Gewinnung unentgeltlicher Blutspenden
  16. Betrieb von Hausnotrufdiensten zur Einleitung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen in Notfällen
  17. Beschäftigung von Zivildienstleistenden und von jungen Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr
- (4) Der Landesverband Thüringen e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Der Landesverband Thüringen e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Erfurt. Der Verein führt den Namen

„Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.“

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (2) Mitglieder des Landesverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden rechtsfähigen Kreisverbände.

- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Thüringen e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Thüringen e. V., neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2010, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.
- (4) Der Landesverband Thüringen e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung).
- (5) Der Landesverband Thüringen e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3, Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Kreisverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Kreisverbänden überlassen.
- (6) Die Kreisverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“, einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesausschusses. Werden die Gebietsgrenzen von Land- oder Stadtkreisen geändert, sollen sich die Kreisverbände den Änderungen angleichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung. <sup>2</sup>Die Kreisverbände können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. <sup>3</sup>Ein Kreisverband kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>4</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Kreisverband das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnung oder Maßnahmen nach § 29 seinen Pflichten nicht nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. <sup>5</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Landesversammlung. Sie kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. <sup>6</sup>Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. <sup>7</sup>Der Beschluss über den Ausschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (8) Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen. Erlischt die Mitgliedschaft, kann der DRK Landesverband Thüringen e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Kreisverbandes einstweilige Regelungen treffen.
- (9) Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung anfallsberechtigt wäre.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Landesverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Landesverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

(4) <sup>1</sup>Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Vertreterin der Schwesternschaften. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes Thüringen e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Landesverband beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

(5) An Beschlüssen der Organe des Landesverbandes Thüringen e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

## Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

### § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2, Satz 3,
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung,
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug,
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,



5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung,
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
  - (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Landesverband Thüringen e. V. die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.  
  
Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3, Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Landesverband Thüringen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  1. für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, anderen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.,
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen des Freistaates Thüringen und den zentralen Behörden der Landesregierung,
  3. für die Vertretung gegenüber landesweit tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen auf Landesebene,
  4. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung,
  5. für die Beantragung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte beim Bundesverband.
- (3) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (4) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuzschwestern zu treffen.

Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Landesverbandes Thüringen e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (5) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und deren Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (6) Der Landesverband und seine Gliederungen sind verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs.3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Ziffern 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (7) Satzung und Satzungsänderungen des Landesverbandes Thüringen e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung.
- (8) <sup>1</sup>Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuz (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtung des Privatrechtes zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- (9) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

## **§ 7 Territorialprinzip**

- (1) Der Landesverband Thüringen e. V. darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Landesverband Thüringen e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

- (3) Stellt der Landesverband Thüringen e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung) nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen dem Landesverband und der die Aufgabe übernehmenden Gliederung. Der Vertrag muss eine Rückfallklausel enthalten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend und werden in seiner/ihrer Satzung/en ausschließlich geregelt.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der Landesverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Unterste Ebene sind die Kreisverbände. Sie haben in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Abs. 1 sind dem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  1. drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  2. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  3. schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
  4. Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuztätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  5. Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder unverschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten der Gliederung durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 3 bis 5 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Landesverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

- (5) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund**

- (1) Die nach § 20 der Bundessatzung gefassten Beschlüsse sind für den Landesverband Thüringen e. V. grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Landesverband Thüringen e. V. einen Beschluss gemäß §§ 20, 21 der Bundessatzung nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Landesverband Thüringen e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann der Landesverband Thüringen e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Landesverband Thüringen e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Landesverband Thüringen e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis der Gründe zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten der Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in ihren Gemeinschaften.  
  
Sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (2) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3, der Bundessatzung sowie § 16 Ziffer 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes).
- (3) Ein Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.
- (4) Ein Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden.
- (5) Stellt ein Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen dem betroffenen Kreisverband und der die Aufgabe übernehmenden Gliederung. Der Vertrag muss eine Rückfallklausel enthalten.

- (6) Die Kreisverbände und ihre privatrechtlichen Gesellschaften geben sich eine Satzung bzw. Gesellschaftsverträge, die der vom Bundes- und Landesverband erlassenen Mustersatzung in der vom Präsidium am 14.12.2009 und vom Präsidialrat am 11.02.2010 verabschiedeten Fassung bzw. den Mustergesellschaftsverträgen entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden sind. Satzung und Gesellschaftsverträge sowie deren Änderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister bzw. ins Handelsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungs- oder Gesellschaftsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Satzung oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (7) Die Kreisverbände sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen / Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Kreisverbandes ist die vorherige Zustimmung des Landesverbandes und über den Landesverband die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (8) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung Landesverbandes Thüringen e. V. und bezüglich der Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

- (10) Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtung zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.
- (11) Die Kreisverbände führen an den Landesverband Thüringen e. V. die gem. § 16 Ziffer 6 festgesetzten Beiträge ab. Die Kreisverbände haben sich der Revision durch den Landesverband Thüringen e. V. nach der durch den Landesausschuss beschlossenen Revisionsordnung zu unterziehen. Der Landesverband Thüringen e. V. ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung der Kreisverbände zu prüfen.
- (12) Die Kreisverbände haben spätestens sechs Monate nach dem Ende des Wirtschaftsjahres für den Kreisverband, alle Einrichtungen und Gesellschaften Jahresabschlüsse nach den geltenden Vorschriften aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer gleichgestellten Person testieren zu lassen. Die testierten Jahresabschlüsse sind dem Landesverband Thüringen e. V. unaufgefordert vorzulegen.
- (13) Die Satzung und die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für die Kreisverbände verbindlich.

## **Dritter Abschnitt: Organisation**

### **§ 11 Organe**

- (1) Organe des Landesverbandes Thüringen e. V. sind:
  - a. die Landesversammlung,
  - b. der Landesausschuss,
  - c. das Präsidium,
  - d. der hauptamtliche Vorstand,
  - e. die Verbandsgeschäftsführung Land.
- (2) Über die Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Präsidiums ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (3) Beschlüsse des Landesausschusses, des Präsidiums und der Verbandsgeschäftsführung Land können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist dem Umlaufverfahren nicht zustimmt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist förmlich festzustellen.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Wird von einem anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt, so ist hierüber zunächst abzustimmen. Spricht sich ein Zehntel der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen für schriftliche Abstimmung aus, ist schriftlich abzustimmen.
- (5) Für die Organe hauptamtlicher Vorstand und Verbandsgeschäftsführung Land gelten die Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung

### **§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Mitglieder der Landesversammlung sind die von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums. Delegierter kann nur derjenige sein, der Mitgliedsrechte nach den Satzungen der Kreisverbände ausüben kann. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, beratend an der Landesversammlung teilzunehmen.
- (3) Die Zahl der Delegierten eines Kreisverbandes ergibt sich aus der Zahl der aktiven Einzelmitglieder nach folgendem Schlüssel:

• bis 99 Mitglieder	1 Delegierter
• von 100 bis 249 Mitglieder	2 Delegierte
• von 250 bis 499 Mitglieder	3 Delegierte
• von 500 bis 799 Mitglieder	4 Delegierte
• von über 800 Mitglieder	5 Delegierte

Jeder Kreisverband stellt sicher, dass der Anteil hauptamtlicher Mitarbeiter an der Anzahl seiner Delegierten 20 % nicht übersteigt.

Maßgebend für die Berechnung der Delegierten ist die Zahl der Mitglieder zum 1. Januar eines jeden Jahres. Ergibt die Zahl der Mitglieder eine Gesamtzahl von über 100 Delegierten, so ist der

Landesausschuss berechtigt, einen abweichenden Schlüssel durch einfachen Beschluss festzulegen.

### **§ 13 Aufgaben der Landesversammlung**

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt das Präsidium, mit Ausnahme des Konventionsbeauftragten, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter.

Die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft.

Scheiden gewählte Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der Landesausschuss Nachfolger für die restliche Amtszeit.

2. Sie nimmt den Bericht des Präsidiums über die Arbeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen entgegen.
3. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums.
4. Sie beschließt über die Abberufung und die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund.
5. Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.
6. Sie genehmigt die Ordnungen der Gemeinschaften.
7. Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
8. Sie beschließt über die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband.

### **§ 14 Durchführung der Landesversammlung**

- (1) Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Landesversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens 1/5 der Kreisverbände unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen und Angabe der Tagesordnung. Mit der Ladung über die Geschäftsstellen der Kreisverbände gelten die Delegierten als geladen.
- (3) Die Mitglieder der Landesversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich über die Geschäftsstellen der Kreisverbände den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmen der Kreisverbände sind jeweils einheitlich abzugeben. Das Präsidium des Landesverbandes hat eine Stimme.



- (6) Die Landesversammlung beschließt jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von jeweils 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbandes und den Austritt aus dem Bundesverband bedürfen einer Mehrheit von jeweils 2/3 aller anwesenden Stimmen.

## **§ 15**

### **Stellung und Zusammensetzung des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss ist beschließendes Organ für die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Landesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidium und den ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. den Präsidenten aller Kreisverbände. Die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der Kreisverbände können nur durch ihre satzungsgemäßen Stellvertreter vertreten werden.
- (3) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Landesausschuss ständige Fachausschüsse gebildet und deren Mitglieder gewählt werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Fachausschüsse jederzeit mit vollem Rederecht teilnehmen.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes hat das Recht und die Pflicht, beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teilzunehmen.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Landesausschusses**

Dem Landesausschuss obliegen neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben insbesondere folgende Beschlussfassungen:

1. Er beschließt über eine Änderung des Schlüssels der Zahl der Delegierten zur Landesversammlung gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung.
2. Er beschließt über strategische Ziele und verbindliche Regelungen für den Landesverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder.
3. Er beschließt über strategisch wichtige Aufgabenfelder, soweit diese nicht verbindlich durch den Bundesverband vorgegeben werden.
4. Er beschließt über Gebietsänderungen von Kreisverbänden.
5. Er entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds.
6. Er benennt die Delegierten für die Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes e. V., ausgenommen den Präsidenten.
7. Er genehmigt den Wirtschaftsplan des Landesverbandes und setzt den von den Mitgliedern an den Landesverband zu zahlenden Beitrag fest.
8. Er bestimmt den Wirtschaftsprüfer gemäß § 30 Abs. 5 dieser Satzung jeweils für die Dauer von 5 Wirtschaftsjahren.
9. Er nimmt den Bericht des Präsidiums über den Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit entgegen.
10. Er nimmt die Jahresrechnungen der Unternehmen und Gesellschaften entgegen, an denen der Landesverband als Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist.



11. Er beschließt die Bildung und Zusammensetzung von Fachausschüssen.
12. Er erteilt dem Präsidenten das Votum zur Abstimmung im Präsidialrat nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes. In diesen Fällen kann von der Ladungsfrist nach § 17 Abs. 2 abgewichen werden.

## **§ 17 Sitzungen des Landesausschusses**

- (1) Der Landesausschuss wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Für die Durchführung der Versammlung des Landesausschusses gilt § 14 entsprechend mit folgenden Abweichungen:
  1. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
  2. Die Anzahl der Stimmen jedes Kreisverbandes richtet sich nach der Zahl seiner Delegierten zu der Landesversammlung, die der jeweiligen Sitzung des Landesausschusses vorausgegangen ist.
  3. Beschlüsse nach § 16 Ziffern 2, 3, 4 bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 18 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus
  1. dem Präsidenten,
  2. den zwei Vizepräsidenten
  3. dem Landesschatzmeister
  4. dem Landesarzt
  5. dem Landesjustitiar
  6. dem Landesleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
  7. dem Konventionsbeauftragten
  8. dem Vertreter der Bereitschaften
  9. dem Vertreter der Bergwacht
  10. dem Vertreter des Jugendrotkreuzes
  11. dem Vertreter der Wasserwacht

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer der Vizepräsidenten eine Frau sein.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Die Aufgaben des Konventionsbeauftragten bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

## **§ 19 Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Landesverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über die Gliederungen und deren Mitglieder aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und des § 16 Ziffern 2 und 3 dieser Satzung getroffen werden.

- (2) Das Präsidium bereitet Beschlüsse für den Landesausschuss für verbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu verbandlichen Aufgaben sowie für wesentliche Aufgabenfelder vor, die für den Landesverband und seine Mitglieder gelten sollen vor.

- (3) Er hat folgende weitere Aufgaben:

1. Prüfung des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung an die Landesversammlung
2. Erörterung des Wirtschaftsplans
3. unterjährige Änderung des Wirtschaftsplans
4. vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 4. Das Präsidium kann für weitere wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

- (4) Es hat insbesondere folgende Aufgaben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand:

1. Formulierung der Ziele für den Vorstand
2. Bestellung des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 1
3. Abberufung des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1
4. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder
5. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand
8. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle
9. Entgegennahme der in § 23 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes
11. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall

- (5) Das Präsidium hat zudem folgende weitere Aufgaben gegenüber den weiteren Organen des Landesverbandes

1. Überwachung der Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführung Land

2. Berichterstattung gegenüber dem Landesausschuss zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit
  3. Vorschlag an den Landesausschuss zur Wahl des Wirtschaftsprüfers
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere
1. Satzungen und Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 6 zu genehmigen
  2. die Entscheidungsbefugnis über die Modifizierung des Territorialprinzips gemäß § 10 Abs. 5
  3. die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von der Umsetzungsverpflichtung bezüglich der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 26 Abs. 3, sofern die Verbandsgeschäftsführung Land keine Ausnahmeregel erteilt
  4. die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 4 Ziffern 1 bis 3
  5. ihre Tätigkeit und die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen.
  6. die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes
  7. der Gründung und Beteiligung sowie den Gesellschaftsverträgen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen.
- (7) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Landesausschusses sowie Präsidiumsmitglieder bzw. ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und des hauptamtlichen Vorstandes der Kreisverbände aus begründetem Anlass bis auf Weiteres zu suspendieren. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Suspendierten beauftragen. § 3 Abs. 7 Satz 6 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten, einem anderem Präsidiumsmitglied oder dem Vorstand übertragen.

## **§ 19a**

### **Durchführung der Sitzungen des Präsidiums**

- (1) Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal jährlich statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Präsidiums unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Der Vorstand kann von den Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten im Sinne von § 21 Abs. 2 dieser Satzung oder andere, die Person von Vorstandsmitgliedern betreffende Angelegenheiten beraten werden.
- (3) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Präsidiumsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Präsidiums ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind. Im Verhinderungsfall können der Landesbereitschaftsleiter, der Vorsitzende der Bergwacht, der Landesleiter des Jugendrotkreuzes, der Vorsitzende der Wasserwacht sowie der Landesleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit durch ihre nach der jeweiligen Ordnung gewählten Vertreter vertreten werden.
- (4) Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Abberufung des Vorstandes müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Landesgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Präsidiums zustimmen.

## **§ 20**

### **Der Präsident**

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Landesverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Landesversammlung, Landesausschuss oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Landesversammlung, dem Landesausschuss und dem Präsidium. Er vertritt den Landesverband neben den weiteren Delegierten in der Bundesversammlung.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Landesverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident holt das Votum des Landesausschusses ein, wenn im Präsidialrat des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Beschlüsse gefasst nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes gefasst werden sollen. In diesen Fällen kann von der Ladungsfrist nach § 17 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes abgewichen werden.
- (6) Der Präsident ernennt im Benehmen mit dem Präsidium den Rotkreuzbeauftragten und dessen ständigen Vertreter für den Landesverband. Im Benehmen mit den Präsidien bzw. mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Rotkreuzbeauftragten und ihre ständigen Vertreter für die Kreisverbände.

- (7) Der Präsident kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.
- (8) Der Präsident vertritt den Landesverband in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (9) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder nach § 21 Abs. 1 aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (10) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (11) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 9 und 10 sind beim Vereinsregister anzumelden. Das gilt auch für ihre Aufhebung.

## **§ 21**

### **Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Landesverband gemeinsam. Das Nähere regelt die Geschäftsweisung für den Vorstand. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsverpflichtung nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitgliedes oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit privatrechtlichen Gesellschaften an denen der Landesverband eine Mehrheitsbeteiligung hält, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich angestellt. <sup>2</sup>Sie erhalten eine Vergütung, die in den Anstellungsverträgen vereinbart ist. <sup>3</sup>Vorbehaltlich § 20 Abs. 8 vertritt das Präsidium im Verhältnis zum Vorstand den Verein. <sup>4</sup>Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

## **§ 22**

nicht besetzt

## **§ 23**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes unter Beachtung der Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
- (2) Der Vorstand hat
  1. den Wirtschaftsplan über das Präsidium dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplanes dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
  2. den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Erörterung und der Landesversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Bundesverband vorzulegen.

3. dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
  4. die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten.
  5. die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Sorge zu tragen.
  6. darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände entsprechend ihrer Mitwirkungserklärung für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der dafür im Deutschen Roten Kreuz geltenden Vorschriften und der Ordnungen der Gemeinschaften.
  7. die Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle zu erlassen.
  8. das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher sowie die Geschäfts- und Vereinsführung der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über
1. den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung,
  2. den Gang der Geschäfte gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen,
  3. die Risiken des Vereins.
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind.
1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  2. Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, wenn sie im Einzelfall über einen Betrag von 10.000,00 € hinausgehen
  3. Aufnahme von Darlehen und Krediten, mit Ausnahme von Lieferantenkrediten
  4. Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften
  5. Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen
  6. Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung für den Landesverband führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

## **§ 24 Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes und aus je einem hauptamtlichen Vorstand/Geschäftsführer der Kreisverbände. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Land sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Der Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes führt den Vorsitz.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Land finden mindestens dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende, unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen, ein. Die Verbandsgeschäftsführung Land ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Anzahl der Stimmen jedes Kreisverbandes richtet sich nach der Zahl der Delegierten zu der Landesversammlung, die der jeweiligen Sitzung der Verbandsgeschäftsführung Land voraus gegangen ist. Beschlüsse zur Änderung der Tagesordnung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse nach § 25 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Es wird offen abgestimmt. Wird von einem anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt, so ist hierüber zunächst abzustimmen. Spricht sich ein Zehntel der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen für schriftliche Abstimmung aus, ist schriftlich abzustimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen zugestellt werden. Die Zustellung gilt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

- (4) Über diese Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Land erhält eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane sind zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführung Land gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 25 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung Land koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Landesverband und seinen Mitgliedsverbänden. Sie bereitet insoweit die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und des Landesausschusses vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und überwacht deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land beteiligt sich an der Erarbeitung der Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder durch die Verbandsgeschäftsführung Bund und deren Umsetzung im Landesverband.

Der Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes holt vor Tagungen der Verbandsgeschäftsführung Bund, in denen Beschlüsse nach § 20 Abs. 3 der Bundessatzung gefasst werden sollen, das Votum der Verbandsgeschäftsführung Land ein. In diesen Fällen kann von der Ladungsfrist nach § 24 Abs. 2 abgewichen werden.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land beschließt
  - zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität
  - eines einheitlichen Auftritts
  - zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung im Bereich des Landesverbandes

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards, soweit diese Kompetenz nicht ausschließlich bei der Verbandsgeschäftsführung Bund liegt.

- (4) Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, sind die zuständigen Leitungsgremien der Gemeinschaft auf Landesebene zu beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.
- (5) Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren der Landesverband und die Mitgliedsverbände Ziele.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführung Land obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne, sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber dem Präsidium und dem Landesausschuss.

## **§ 26**

### **Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 25 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Dieses hat seine Entscheidung zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich. Wird der Antrag auf Befreiung von einer DRK-Schwesternschaft gestellt und von der Verbandsgeschäftsführung Land abgelehnt, so hat das Präsidium des Landesverbandes unter Mitwirkung des Vorstandes des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu entscheiden.
- (4) Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (5) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

## **§ 27**

nicht besetzt



## **§ 28 Fach- und Sonderausschüsse**

Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können vom Landesausschuss Sonderausschüsse gebildet und deren Mitglieder gewählt werden. § 15 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 29 Der Landeskonventionsbeauftragte**

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident einen Landeskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

### **Vierter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

## **§ 30 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Landesverband Thüringen e. V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand geleitet, der ihren Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der in der Landesgeschäftsstelle tätigen Arbeitnehmer ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 2 Ziffer 7).
- (2) Der Landesverband Thüringen e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (3) Die Mittel des Landesverbandes Thüringen e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Landesverband Thüringen e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Landesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind, außer der Erläuterung des Jahresabschlusses, auch die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Landesverband Beiträge ab, deren Höhe der Landesausschuss im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan des Landesverbandes festlegt.
- (7) Die Kosten der Vertretung in der Landesversammlung, im Landesausschuss und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitgliedsverbände.
- (8) Für die Verbindlichkeiten des Landesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 31 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband Thüringen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband Thüringen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes Thüringen e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitgliedsverbände des Landesverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Landesverband Thüringen e. V. darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes Thüringen e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände verteilt, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Die Verteilung richtet sich nach dem im letzten Geschäftsjahr für die Aufteilung der Beiträge maßgeblichen Schlüssel. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

### **Fünfter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

## **§ 32 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass der Landesverband Thüringen e. V. seine Pflichten aus der Bundessatzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 der Bundessatzung verhängt werden.
- (2) Stellt das Präsidium Landesverbandes fest, dass ein Mitgliedsverband seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahmen bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst nur anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
  2. Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
  3. Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
  4. Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
  5. Ausschluss des Mitgliedes aus dem Landesverband.

Maßnahmen nach 2. und 3. können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß 3. ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz. Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (5) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 entscheidet das Präsidium.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Ziffern 4 bis 5 beschließt der Landesausschuss. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (7) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 33**

#### **Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Landesverbandes Thüringen e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Landesverband zusammengefassten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Landesverbandes Thüringen e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Landesverbandes Thüringen e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuz e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahin gehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 34 Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Ziff. 1. des Deutschen Roten Kreuzes,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuzaufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes Thüringen e. V. im Sinne von § 1.025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.
- Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuz e. V. entschieden.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- und Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Auflösung**

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Landesverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

### **§ 36 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung des Bundesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Landesverbandes Thüringen e. V.